OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302841/9/Kl/Rd

Datum:
Linz, 21. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Mag. K F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. September 2020, GZ: BHLL/919100107089/19, wegen Übertretungen nach dem Arbeitszeitgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung am 2. Dezember 2020

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren von 118 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. September 2020, GZ: BHLL/919100107089/19, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 360 Euro, EFS 1 Tag und 11 Stunden (Faktum 1) und 230 Euro, EFS 23 Stunden (Faktum 2), wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 28 Abs. 5 Z 3 iVm § 28 Abs. 6 Z 3 AZG BGBl. Nr. 461/1969 idgF iVm Art. 8 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 11.4.2006 (Faktum 1) und § 28 Abs. 5 Z 3 iVm § 28 Abs. 6 Z 2 AZG BGBl. Nr. 461/1969 idgF iVm Art. 8 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 11.4.2006 (Faktum 2) verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 27.09.2019
Ort: R, M

Sie haben als zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Arbeitgeberin F A GmbH, FNr.: x, Sitz in H, Geschäftsanschrift: H, M, folgende Verwaltungsübertretungen zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor Ing. G U hat bei einer im Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost durchgeführten Kontrolle anhand der von der Arbeitgeberin am 27.09.2019 vorgelegten digitalen Daten aus Kontrollgerät/Fahrerkarte festgestellt, dass die in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen F A GmbH, M, H, beschäftigt als Lenker eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde:

1. Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden) betrug:
Es wurden bereits drei reduzierte tägliche Ruhezeiten zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten eingelegt. Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) betrug:

Einstufung	vom	Uhr	bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: G, L								
Sehr schwer-wiegender Verstoß	26.07.2019	06:55	27.07.2019	06:55	11:00	07:38	03:22	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

Hinweis: Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt mindestens 9 Stunden jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit

als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen. Der Lenker/die Lenkerin darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.

Anmerkung: Diese Übertretung ist als sehr schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine sehr schwerwiegende Übertretung vorliegt.

2. Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) betrug:

Einstufung	vom	Uhr	bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: N, T								
schwer-wiegender Verstoß	26.07.2019	06:03	27.07.2019	06:03	9.00	07:33	01:27	x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben muss. Der Lenker/die Lenkerin darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten von mindestens 9 ununterbrochenen Stunden einlegen.

Hinweis: Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine schwerwiegende Übertretung vorliegt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.
Begründend wurde hiezu ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen habe und aus den vorliegenden Beweisergebnissen keine Verwaltungsübertretungen ableitbar seien. Zu Faktum 1 wurde vorgebracht, dass durch die von der Behörde erfasste Tabelle keineswegs nachvollziehbar sei, inwiefern eine Verwaltungsübertretung vorliege, zumal das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten nicht exakt beschrieben worden sei. Die tabellenartige Information lasse nicht erkennen, inwiefern eine Verwaltungsübertretung begangen worden sei und sei eine solche aus dieser Auflistung von Daten auch nicht ableitbar. Es sei dem Beschwerdeführer daher nicht möglich, sich umfassend und abschließend zu dem ihm zur Last gelegten Tatvorwurf zu rechtfertigen. Im Hinblick auf die Verjährung habe die Verfolgungshandlung eine Konkretisierung des Tatvorwurfs zu enthalten. Die angebliche Verwaltungsübertretung muss einem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist in allen tatsächlichen und rechtlichen Elementen individualisiert und konkretisiert

vorgehalten werden. Ein solcher ordnungsgemäß individualisierter und konkretisierter Tatvorwurf sei gegenüber dem Beschwerdeführer innerhalb der Verjährungsfrist nicht erhoben worden.
Zu Faktum 2 wurde vorgebracht, dass der Beschwerdeführer die ihm arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen zu jeder Zeit penibel eingehalten habe. Sämtliche Mitarbeiter seien laufend mit der sachgemäßen Handhabung hinsichtlich der im Lkw befindlichen digitalen Kontrollgeräte geschult und seien Weisungen der ordnungsgemäßen Bedienung erteilt worden. Die Einhaltung dieser Vorgaben seien vom Beschwerdeführer laufend kontrolliert worden. Im Unternehmen sei ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet, welches unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften erwarten lassen könne. Es seien nicht nur stichprobenartige, sondern ständige Kontrollen durchgeführt worden. Es sei daher nicht nachvollziehbar, dass die Behörde zu dem angeführten Lenker keine Daten erhalten haben soll. Weiters sei geltend gemacht worden, dass im konkreten Fall sämtliche Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 45 Abs. 1 VStG, somit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung vorliegen würden, da das Verschulden des Beschwerdeführers als äußerst gering einzustufen wäre und die Tat ohne jegliche Folgen geblieben sei, sodass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering seien. Darüber hinaus seien die verhängten Strafen überhöht und würden nicht den gesetzlichen Strafzumessungsgründen entsprechen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Einsicht in die vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost vorgelegten Ausdrucke der Schaublätter zu den konkreten Tatzeiten sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 2020. Trotz ordnungsgemäßer Ladung sind weder der Beschwerdeführer noch sein Rechtsvertreter zur Verhandlung erschienen. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde durch DI B und Arbeitsinspektor P vertreten. Der als Zeuge geladene Arbeitsinspektor Ing. G U hat sich entschuldigt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der F A GmbH mit dem Sitz in H, M. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG liegt nicht vor.

Am 27. September 2019 erfolgte beim Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des AZG der von der F A GmbH übermittelten digitalen Daten aus dem Kontrollgerät/Fahrerkarte hinsichtlich der Fahrer G L und T N.

Aus den vorgelegten digitalen Daten betreffend den Fahrer G L weist das Diagramm vom 26.7.2019, 06:55 Uhr, bis 27.7.2019, 06:55 Uhr, eine tägliche Ruhezeit von 7:38 Stunden, und zwar von 23.15 Uhr bis 06.53 Uhr, auf. Die gesetzlich geforderte tägliche Ruhezeit von 11 Stunden wurde von G L um 3:22 Stunden unterschritten.
Betreffend den Fahrer T N weist das Diagramm vom 26.7.2019, 06:03 Uhr, bis 27.7.2019, 06:03 Uhr, eine tägliche Ruhezeit von 7:33 Stunden, und zwar von 22.27 Uhr bis 06.00 Uhr, auf. Die gesetzlich geforderte tägliche Ruhezeit von 9 Stunden wurde von N T um 1:27 Stunden unterschritten.

In der Beschwerdeschrift wurde das Kontrollsystem vom Beschwerdeführer im Unternehmen dahingehend geschildert, dass die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften zu jeder Zeit penibel eingehalten werden, sämtliche Mitarbeiter laufend mit der sachgemäßen Handhabung hinsichtlich der im Lkw befindlichen digitalen Kontrollgeräte geschult und Weisungen der ordnungsgemäßen Bedienung erteilt werden. Zur Ausgestaltung des Kontrollsystems, insbesondere der Kontrolle der Einhaltung der täglichen Ruhezeiten, wurden vom Beschwerdeführer keine Angaben und Ausführungen getätigt.

Vom Arbeitsinspektorat wurde in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass im Sommer 2020 neuerlich Anzeige wegen Nichteinhaltung der täglichen Ruhezeit hinsichtlich 3 Lenkern der Fa. F A GmbH, betreffend den Zeitraum Jänner und Februar 2020, bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land erstattet wurde und diese Verfahren noch anhängig sind.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen der bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Arbeitsinspektoren, deren Erläuterungen bezüglich der Auslesediagramme der beiden Fahrer G und N ausführlich, nachvollziehbar und schlüssig waren.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben. Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf der Fahrer zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.

Gemäß § 28 Abs. 5 Z 3 Arbeitszeitgesetz sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die die tägliche Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 2, 4 oder 5 oder Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Abs. 6 zu bestrafen.

Sind Übertretungen gemäß Abs. 5 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als

1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
   a) in den Fällen der Z 1 bis 7 mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro,
   b) im Fall der Z 8 mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 200 Euro bis 3.600 Euro;
2. schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 250 Euro bis 3.600 Euro;
3. sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3.600 Euro,

zu bestrafen (§ 28 Abs. 6 AZG).

5.2. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der F A GmbH mit dem Sitz in H, M, und ist mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich iSd § 9 Abs. 1 VStG. Der Beschwerdeführer ist demnach in Bezug auf die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses bezüglich der Fakten 1 und 2 näher angeführten Tatzeiten auch verwaltungsstrafrechtlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

Es hat daher der Beschwerdeführer als im gegenständlichen Fall für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften des Arbeitszeitgesetzes verantwortliches Organ der Arbeitgeberin des im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Fahrers G L die Nichtgewährung der in Art. 8 Abs. 2 iVm Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 normierten täglichen Ruhezeit von 11 Stunden (Faktum 1) und des Fahrers N T die Nichtgewährung der in Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 normierten täglichen Ruhezeit von 9 Stunden (Faktum 2) zu vertreten. Die Spruchformulierung ist ausreichend und klar ersichtlich. Überdies war der Spruch auch anhand der Schaublätter, die beim Arbeitgeber aufliegen und von ihm vorgelegt wurden, nachvollziehbar dargelegt. Der Beschwerdeführer erfüllt den

objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen und hat diese auch zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsübertretung über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz nicht gelungen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Arbeitgeber/in durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass die Arbeitszeitvorschriften eingehalten werden und den Anordnungen auch entsprochen wird. Es bedarf konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen organisatorischen Maßnahmen eine Übertretung des Gesetzes hätte verhindert werden sollen (vgl. VwGH vom 26.9.2008, 2007/02/0317 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist.

Vom Beschwerdeführer wurden zu keinem Zeitpunkt des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde bzw des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Ausführungen hinsichtlich des im Betrieb installierten Kontrollsystems – mit Ausnahme der Behauptung, dass die Fahrer geschult seien und ihnen Weisungen in der Handhabung der digitalen Kontrollgeräte erteilt worden seien sowie dass die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften penibel eingehalten werden – näher dargelegt. Es ist einzig und allein Aufgabe des Unternehmers, das angewendete wirksame Kontrollsystem der Behörde im Einzelnen darzulegen, und obliegt es nicht der Behörde von Amts wegen diesbezügliche Ermittlungen vorzunehmen (vgl. VwGH vom 7.9.2007, 2006/02/0279, 17.6.2004, 2002/03/0200,29.4.2011, 2008/09/0287, 15.12.2011, 2011/09/0163 jeweils mwH).

Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde, Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen der betroffenen Partei überhaupt ein Kontrollsystem im genannten Sinn gegeben ist bzw ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 12.2.2020, Ra 2020/02/0005, 7.3.2016, Ra 2016/02/0030, mwH).

Im Rahmen dieses Kontrollsystems ist auch für die Vermeidung von eigenmächtigen Handlungen der Lenker Vorsorge zu treffen (vgl. VwGH vom 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, 20.3.2018, Ra 2017/03/0092). Es kann daher auch kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten Arbeitnehmer die Vorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 30.9.2014, Ra 2014/02/0045). Schulungen und Betriebsanweisungen vermögen nach der hg. Rechtsprechung gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, nicht aber zu ersetzen. Ebenso reichen Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichproben-artige Kontrollen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 4.7.2018, Ra 2017/02/0240, mwN).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrollsystem zum einen den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht stand hält und zum anderen keine weiteren detaillierten Angaben zum Kontrollsystem, die über jene der allgemeinen Behauptungen hinausgehen, dargelegt wurden, sodass keine Überprüfung auf deren Tauglichkeit erfolgen konnte. Aus diesem Grunde hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen auch subjektiv zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Von der belangten Behörde wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 360 Euro (Faktum 1) bei einem Strafrahmen von 350 Euro bis 3.600 Euro aufgrund der Einstufung als sehr schwerwiegende Übertretung und dem Vorliegen eines Wiederholungsfalls aus dem Jahr 2017 sowie 230 Euro (Faktum 2) bei einem Strafrahmen von 250 Euro bis 3.600 Euro aufgrund der Einstufung als schwerwiegende Übertretung und dem Vorliegen eines Wiederholungsfalls ebenfalls aus dem Jahr 2017, verhängt. Es wurden sohin de facto die gesetzlichen Mindeststrafen verhängt. Von der belangten Behörde konnten weder strafmildernde noch straferschwerende Gründe gefunden werden. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit war beim Beschwerdeführer sohin nicht mehr gegeben. Auf den Schutzzweck der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich der Ruhezeiten wurde von der belangten Behörde, insbesondere auf das erhöhte Unfallrisiko durch die Beschäftigung von übermüdeten Lenkern, Bedacht genommen. Zudem wurde von der belangten Behörde ein monatliches Nettoeinkommen von 2.500 Euro sowie als Vermögen das Eigentum an einer Immobilie der Strafbemessung zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde im Beschwerdeverfahren nichts Gegenteiliges vorgebracht, sodass von deren Richtigkeit auszugehen war.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzungen (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Zu II.:
Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 118 Euro, aufzuerlegen.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt